

Hygienekonzept für den Bildungsbetrieb

Zum Schutz aller Teilnehmenden und Mitarbeitenden und nach behördlichen Vorgaben der Nds. Verordnung werden für Maßnahmen der Kath. Erwachsenenbildung Hannover folgende Hygienemaßnahmen getroffen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.

Mit der Teilnahme, Mitarbeit und Kooperation verpflichten sich die Teilnehmenden und Mitarbeitenden diese Regelungen zu beachten und einzuhalten.

Die Mitarbeitenden der Kath. Erwachsenenbildung und die jeweiligen Veranstaltungsleitungen sind berechtigt, Teilnehmende generell sowie situativ auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen bzw. bei Nichteinhaltung vom Hausrecht Gebrauch zu machen und von der Veranstaltung auszuschließen.

Durch Vorabinformationen (z.B. bei der Einladung und mit den Honorarverträgen) und zu Beginn der Veranstaltung oder des Kurses werden die Teilnehmenden und Mitarbeitenden auf die wichtigsten Hygieneregeln zum Schutz vor Vireninfektionen hingewiesen.

Diese sind:

- Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 Meter
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz:
Beim Betreten/ Verlassen der Veranstaltungsstätte ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen; in der Veranstaltung kann in der Regel darauf verzichtet werden.
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife und Wasser (20 - 30 Sekunden lang)
- Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, keinesfalls in die Hand
- Vermeiden von direkten Berührungen
- Personen mit Erkältungssymptomen dürfen das Tagungshaus nicht betreten.

Die Regelungen im Einzelnen:

Zuganglenkung

- Die Teilnehmenden und Mitarbeitenden werden darauf verpflichtet, im Bildungsbetrieb einen Personenmindestabstand von 1,5 m zu halten.
- Beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte, in Treppenhäusern, Fluren und im Sanitärbereich ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Beim Eintreten werden die Teilnehmenden und Mitarbeitenden angewiesen sich die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Grundsätzlich darf ein Fahrtstuhl immer nur einzeln betreten werden.
- Sanitäre Räumlichkeiten dürfen nur einzeln genutzt werden.
- Das Warten vor dem Betreten eines Fahrtstuhls und der Toiletten erfolgt unter Beachtung der Abstandsregel von mind. 1,5 m. Auch Treppen sollen immer nur einzeln betreten werden, damit der Mindestabstand gewahrt bleibt; ggf. bilden die Gäste eine Warteschlange.
- Personen mit Erkältungssymptomen (Hustenreiz, Schnupfen, etc.) und Symptomen für Coronavirus dürfen nicht an Veranstaltungen der Kath. Erwachsenenbildung teilnehmen.

Räume

- Veranstaltungen der Kath. Erwachsenenbildung finden ausschließlich in Veranstaltungsstätten statt, die mit einem Hygienekonzept zur Gefahrverminderung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 betrieben werden.
- Die Gestaltung der Veranstaltungs- und Seminarräume -Tischordnung und Bestuhlung- wird so vorgenommen, dass auch im Bildungsbetrieb ein Personenabstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird.
- Die Teilnehmenden sollen eine feste Sitzordnung einhalten, die von der Veranstaltungsleitung zu Beginn der Veranstaltung dokumentiert und mit den Veranstaltungsunterlagen an die Geschäftsstelle der Kath. Erwachsenenbildung eingereicht wird.
- Nach jeweils 45 Minuten (einer Unterrichtseinheit) ist durch die Veranstaltungsleitung eine mehrminütige Stoß- oder Querlüftung vorzunehmen.

Reinigung

- Im Sanitärbereich stehen für die Gäste ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit.
- Arbeitsmittel, die nicht ausschließlich personenbezogen benutzt werden können (z.B. Laptops, Beamerfernbedienung), werden jeweils nach und vor der Benutzung vom Benutzenden gereinigt bzw. desinfiziert. Reinigungsmittel werden dazu bereitgestellt.

Abstandsregelung und Gebrauch von Alltagsmasken/Mund-Nasen-Bedeckung

- Auch im Veranstaltungsbetrieb ist bei allen Arbeitsformen ein Personenmindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Besteht die Annahme, dass bei der Arbeit z.B. in Untergruppen, bei Übungen, an Flipcharts o.ä. der Mindestabstand nicht eingehalten oder versehentlich unterschritten werden könnte, so können vorsorglich selbst mitgebrachte Mund-Nase Bedeckungen getragen werden. Diese müssen unter Anwendung der allgemeinen Hinweise für den Gebrauch benutzt werden und dürfen nur in privaten Transportmitteln wie Taschen, Körben etc. bei Nichtgebrauch gelagert werden. Vor und nach dem Gebrauch von Mund-Nase Bedeckungen sind die Hände zu waschen.

Nutzung von Arbeitsmitteln und Gegenständen

- Personenbezogene Materialien (Stifte, Mappen, Matten etc.) werden nicht gemeinsam genutzt, sondern von den Teilnehmenden selbst mitgebracht. Flipchartmarker sind ebenfalls personengebunden zu nutzen und durch die Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Einträge oder Unterschriften in gemeinsame Listen sind mit dem eigenen Stift vorzunehmen.
- Ist eine gemeinsame Nutzung eines Arbeitsmaterials unvermeidlich, so sind im Anschluss an die Nutzung die Hände zu waschen und das Arbeitsmaterial zu desinfizieren. Reinigungsmittel werden dazu bereitgestellt.

Information, Dokumentation und Verbindlichkeit

- Das Hygienekonzept der Kath. Erwachsenenbildung Hannover wird auf der Webseite www.keb-hannover veröffentlicht.
- Die Mitarbeitenden und Kooperationspartner*innen werden vor der Veranstaltung über das Hygienekonzept informiert. Das Hygienekonzept ist verbindlicher Bestandteil der Kooperationsvereinbarung. Die Veranstalter*innen und Kooperationspartner*innen erhalten das Hygienekonzept zur Weitergabe an ihre Teilnehmenden.
- Die Teilnehmenden werden vor Beginn der Veranstaltung über die Hygieneregeln informiert.
- Die Veranstaltungsleitung dokumentiert die Namen und Kontaktdaten (soweit nicht schon in der Geschäftsstelle der Kath. Erwachsenenbildung vorhanden) aller Teilnehmenden, die Anwesenheit und deren zeitliche Dauer. Diese Dokumentation muss mit den Veranstaltungsunterlagen an die Geschäftsstelle der Kath. Erwachsenenbildung gereicht werden. Dort wird sie für die Dauer von drei Wochen aufbewahrt um im Infektionsfall der Nachweispflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nachkommen zu können.

- Mit der Teilnahme oder Mitarbeit an einer Veranstaltung verpflichten sich die Teilnehmenden und Mitarbeitenden die Hygieneregeln zu beachten und einzuhalten.
- Die Mitarbeitenden und Veranstaltungsleitungen sind berechtigt, Teilnehmende generell sowie situativ auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen bzw. bei Nichteinhaltung vom Hausrecht Gebrauch zu machen, von der Veranstaltung auszuschließen und Hausverbot zu erteilen.

Hannover, 5.11. 2020